

RS OGH 1997/2/11 10Ob2066/96p, 1Ob183/00v, 4Ob227/06w, 9Ob50/10h, 2Ob135/10g, 1Ob42/11z, 4Ob191/10g,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.1997

Norm

ABGB §922

ABGB §923

ABGB §928

Rechtssatz

Die Vertragsparteien können eine Sache, die objektiv gesehen mangelhaft ist, auch als vertragsgemäß ansehen. Nur wenn eine Vereinbarung über die geschuldeten Eigenschaften des Leistungsgegenstandes fehlt, sind gemäß §§ 922 ff ABGB die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der veräußerten Sache maßgebend.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 2066/96p
Entscheidungstext OGH 11.02.1997 10 Ob 2066/96p
- 1 Ob 183/00v
Entscheidungstext OGH 24.10.2000 1 Ob 183/00v
nur: Nur wenn eine Vereinbarung über die geschuldeten Eigenschaften des Leistungsgegenstandes fehlt, sind gemäß §§ 922 ff ABGB die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der veräußerten Sache maßgebend. (T1);
Veröff: SZ 73/160
- 4 Ob 227/06w
Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 227/06w
Auch; nur T1; Veröff: SZ 2007/38
- 9 Ob 50/10h
Entscheidungstext OGH 28.07.2010 9 Ob 50/10h
nur: Die Vertragsparteien können eine Sache, die objektiv gesehen mangelhaft ist, auch als vertragsgemäß ansehen. (T2); Veröff: SZ 2010/91
- 2 Ob 135/10g
Entscheidungstext OGH 07.04.2011 2 Ob 135/10g
Auch; Beisatz: Ein auffallend niedriges Entgelt für eine Leistung kann ein Indiz dafür sein, dass bestimmte negative Eigenschaften der zu erbringenden Leistung nach der Vorstellung der Parteien keinen Mangel darstellen und

somit auch keine Gewährleistungsansprüche auslösen sollen. (T3); Beisatz: Behauptet der Schuldner, dass weniger an Qualität vereinbart wurde, als es den Kriterien des § 922 ABGB entspricht, so trifft ihn dafür die Beweislast. (T4); Veröff: SZ 2011/45

- 1 Ob 42/11z

Entscheidungstext OGH 31.03.2011 1 Ob 42/11z
nur T2

- 4 Ob 191/10g

Entscheidungstext OGH 23.03.2011 4 Ob 191/10g
Vgl; Beisatz: Hier: § 1096 ABGB. (T5); Veröff: SZ 2011/35

- 1 Ob 14/13k

Entscheidungstext OGH 27.06.2013 1 Ob 14/13k

Auch; Beisatz: Eine solche einschränkende Beschreibung der geschuldeten Leistung ist kein Gewährleistungsausschluss, sondern begrenzt das vertraglich Geschuldete von vornherein in qualitativer Hinsicht und ist damit auch in Verbraucherverträgen zulässig. (T6)

- 5 Ob 119/19i

Entscheidungstext OGH 27.11.2019 5 Ob 119/19i

- 7 Ob 97/20w

Entscheidungstext OGH 16.09.2020 7 Ob 97/20w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107681

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at